

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und
Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersakasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen:
Für die dreigespaltene Beitzelle oder deren Raum 30 A.
für Versammlungsanzeigen 10 A pro Zeile.

Resultat der Feststellungen des Mitgliederbestandes in den Zahlstellen vom 30. März 1918.

710 Zahlstellen haben die Karte Nr. 6 für den 30. März eingefandt; sie weisen einen Mitgliederbestand nach von zusammen 61 304. Hiervon sind seit Ausbruch des Krieges bis zum 30. März 41 698 oder 68,02 pZt. zum Militär eingezogen. Als gefallen gemeldet waren bis zum 8. April 3212 Mitglieder. Arbeitslos waren am 30. März 108 Mitglieder, dagegen standen 19 075 Mitglieder in Arbeit und 423 Mitglieder waren krank.

Nach Abzug der zum Militär Eingezogenen von der Gesamtzahl der nachgewiesenen Mitglieder verbleibt ein Bestand von 19 606 Mitgliedern. Hiervon waren arbeitslos 0,55 pZt., krank 2,16 pZt. und in Arbeit standen 97,29 pZt. 52 Mitglieder waren zur Annahme von Arbeit nach auswärtig bereit. Den Stand in den einzelnen Provinzen und Bundesstaaten veranschaulicht diese Tabelle.

Provinzen oder Bundesstaaten	Anzahl der an den Fest- stellungen beteiligten		Von den Mitgliedern (Spalte 3) sind					Zur Arbeit nach auswärtig bereit
	Zahlstellen	Mitglieder	zum Militär eingezogen	arbeitslos	in Arbeit	krank		
1	2	3	4	5	6	7	8	
Ostpreußen	12	1152	769	11	365	7	20	
Westpreußen	13	1464	977	17	466	4	—	
Brandenburg	65	5747	3234	7	2469	37	—	
Pommern	47	1690	1158	3	513	16	—	
Posen	16	448	318	2	126	2	—	
Schlesien	52	4419	3210	6	1175	28	—	
Sachsen	64	4523	2760	1	1738	24	3	
Schleswig-Holstein	46	2165	1529	5	613	18	—	
Hannover	47	2679	1928	1	733	17	—	
Westfalen	28	1249	974	—	262	13	8	
Meißen-Maschau	17	2353	1737	2	603	11	—	
Rheinland	18	3145	1903	1	1223	18	—	

Preußen	427	31034	20497	56	10286	195	26
Bayern	50	4023	2601	1	1390	31	10
(Rheinpfalz)	3	308	189	—	118	1	—
Sachsen	59	11595	8328	11	3186	70	1
Württemberg	13	1516	1097	—	413	6	—
Baden	6	931	704	—	223	4	—
Heffen	7	686	481	—	241	14	—
Mecklenburg-Schwerin	48	1510	940	2	550	18	—
Sachsen-Weimar	11	790	597	—	186	7	—
Mecklenburg-Strelitz	9	277	169	3	98	7	—
Oldenburg	9	646	510	1	133	2	—
Braunschweig	13	578	376	1	193	8	—
Sachsen-Meiningen	8	380	318	—	61	1	—
„Altenburg	8	456	300	—	150	6	—
„Coburg-Gotha	7	597	462	—	131	4	—
Anhalt	8	428	261	—	165	2	—
Schwarzburg-Sondersh.	2	106	76	—	30	—	—
„Rudolstadt	6	195	159	—	36	—	—
Waldeck	2	25	24	—	1	—	—
Neuß A. L. (Greiz)	2	110	104	—	6	—	—
„J. L. (Gera)	3	239	176	—	63	—	—
Schaumburg-Lippe	3	77	62	—	15	—	—
Lippe-Deimold	3	47	44	—	3	—	—
Lübeck	2	379	239	—	128	12	—
Bremen	1	1182	806	—	368	8	—
Hamburg	3	2667	1796	33	813	25	16
Elbsaß-Lothringen	8	522	432	—	88	2	—
Deutsches Reich	710	61304	41698	108	19075	423	52

Nach dem vorläufigen Ergebnis vom 16. März waren 67,97 pZt. der an den Feststellungen beteiligten Mitglieder zum Militär eingezogen; nach dem neuesten Ergebnis 68,02 pZt. Von je 100 noch vorhandenen Mitgliedern standen nach dem vorläufigen Ergebnis vom 16. März 97,31 in Arbeit, 0,60 waren arbeitslos und 2,09 krank. Nach dem neuesten Ergebnis standen 97,29 in Arbeit, 0,55 waren arbeitslos und 2,16 krank.

Von dem Zahlstellen- und Mitgliederbestande vor dem Kriege (819 Zahlstellen, 62 673 Mitglieder) wurden durch die Feststellungen am 30. März erfasst 86,69 pZt. der Zahlstellen und 97,82 pZt. der Mitglieder.

Nachstehend aufgeführte Zahlstellen haben das Ergebnis der Feststellungen für den 30. März nicht oder zu spät eingefandt. Die zu spät berichtet haben, sind durch einen Stern (*) kenntlich gemacht.

Ostpreußen: Insterburg, *Labiau.
Brandenburg: Beelitz, Guben, Jüterbog, Nauen, Potsdam, Werder, Zehdenick, Ziebingen.
Schlesien: Beistritz, Reichenbach, Sprottau.
Prov. Sachsen: Annaburg, Schönebeck.
Schleswig-Holstein: Altrahstedt, *Brunsbüttel, Flensburg, Itzehoe.
Hannover: Hildesheim, *Neuhäus a. d. E.
Bayern: *Gof.
Rheinpfalz: *Frankenthal, Landau.
Baden: Freiburg.
Mecklenburg-Schwerin: Gnoien, *Marlow.
Oldenburg: Stoddeborn.
Anhalt: Ballenstedt, Nienburg a. d. E.
Hamburg: Bergedorf.

Die Karte Nr. 5 für den 16. März ist, nachdem das Resultat der Feststellungen für die Veröffentlichung im „Zimmerer“ Nr. 13 zusammengestellt war, noch aus 18 Zahlstellen eingegangen, die insgesamt 1523 Mitglieder nachweisen. Davon waren zum Militär eingezogen 1137, arbeitslos —, krank 7, und 379 Mitglieder standen in Arbeit.

Das Endergebnis für den 16. März stellt sich demnach wie folgt: 738 Zahlstellen haben die Karte Nr. 5 eingefandt; sie weisen einen Mitgliederbestand nach von zusammen 62 951. Hiervon waren seit Ausbruch des Krieges bis 16. März 42 889 zum Militär eingezogen; arbeitslos waren am 16. März 119; dagegen standen 19 525 Mitglieder in Arbeit, und 418 waren krank. 47 Mitglieder waren zur Annahme von Arbeit nach auswärtig bereit. Nach Abzug der zum Militär Eingezogenen konnten mithin die berichtenden Zahlstellen noch einen Mitgliederbestand von zusammen 20 062 nachweisen.

Der Termin der nächsten Feststellungen ist Sonnabend, 13. April. An diesem Tage ist die Karte Nr. 7 auszufüllen und sofort einzusenden.

Widerrufliche Zuwendungen an Hinterbliebene.

Im Härten auszugleichen, ist dem Etat der Heeresverwaltung ein besonderes Kapitel 84a angefügt worden. Aus diesem ziffernmäßig nicht begrenzten Kapitel können beim Vorliegen von besonderen Härten Zuwendungen an Hinterbliebene von Heeresangehörigen gemacht werden. Die Bewilligung erfolgt nur auf Antrag, und zwar durch die stellvertretende Intendantur, zu welcher der Truppenteil des Verstorbenen gehört. Der Antrag selbst ist stets bei der Ortspolizeibehörde zu stellen, die ihn dann weiterleiten muß. Ist der Tod erst nach der Entlassung aus dem Heere eingetreten, dann ist für die Bewilligung zuständig die stellvertretende Intendantur des Armeekorps, in dessen Bezirk der Verstorbene gewohnt hat oder von dem er zuletzt seine Rente bezogen hat. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist stets das Vorliegen von Bedürftigkeit im sozialen, nicht im armenrechtlichen Sinne. Man wird also Bedürftigkeit annehmen können, wenn zum Beispiel bei einem Anspruch, den die Eltern erheben, die Einnahmen unter Berücksichtigung des Standes der Eltern für deren Lebenshaltung nicht auskömmlich sind. Die Bewilligungen erfolgen für zwölf Monate, gelten aber ohne weiteres für die ganze Dauer des Krieges, wenn nicht mittlerweile eine wesentliche Besserung der wirtschaftlichen Lage der Hinterbliebenen festgestellt wird. Der Pfändung sind diese Zuwendungen nicht unterworfen.

Zuwendungen der gedachten Art können erhalten:

1. Schuldlos geschiedene Ehefrauen.

Die rechtskräftig geschiedenen Ehefrauen haben keinen Anspruch auf Witwengeld, wenn ihr früherer Mann im Heeresdienst sein Leben läßt. Ist nun aber in dem Scheidungsurteil der Mann für den schuldigen Teil erklärt worden, dann hat er zum Unterhalt der Frau beizutragen, falls die Frau nicht ein anderweitig ausreichendes Einkommen hat. Fällt nun der zum Unterhalt verpflichtete Mann, dann verliert die geschiedene Frau infolge des Krieges ihren Ernährer, und in diesem Falle soll die Allgemeinheit helfend eingreifen. Voraussetzung ist aber, daß der Verstorbene seine Unterhaltspflicht erfüllt hatte oder erfüllt hätte, wenn er nicht zum Heeresdienst eingezogen worden wäre. Der Höchstbetrag der Zuwendung ist M. 300, darf aber mit einer

etwaigen Familienunterstützung zusammen den Betrag nicht übersteigen, den der Verstorbene zum Unterhalt geleistet hat oder geleistet hätte, falls er nicht eingezogen worden wäre.

2. Uneheliche Kinder.

Das Militärhinterbliebenengesetz kennt nur einen Versorgungsanspruch für eheliche oder den ehelichen gleichgestellte Kinder. Uneheliche Kinder eines Kriegsteilnehmers haben keinen Anspruch auf Versorgung. Darin liegt eine um so größere Härte, als sicher viele uneheliche Kinder durch die nachfolgende Ehe legitimiert worden wären, wenn der Krieg nicht ausgebrochen wäre. Dieser Härte soll nun durch Zuwendungen gesteuert werden, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen festgestellt oder wenn sie bei einem erst nach dessen Tode geborenen Kinde glaubhaft nachgewiesen werden kann. Die Zuwendung wird jedoch nicht bewilligt, wenn die Mutter imstande ist, den Unterhalt des Kindes selbst zu bestreiten. In Ausnahmefällen ist auch dann eine Zuwendung möglich, wenn das Kind durch Zahlung eines Kapitals abgefunden wurde, wobei die Höhe der Abfindungssumme von Bedeutung ist. In allen Fällen gilt aber als Voraussetzung, daß der im Kriege gebliebene Vater des unehelichen Kindes seine Unterhaltspflicht erfüllt hat oder erfüllt hätte, wenn er nicht eingezogen worden wäre. Hat er seine Unterhaltspflicht nicht erfüllt, dann ist eine Zuwendung ausgeschlossen, weil sich die Lage des Kindes durch den Tod seines Erzeugers nicht verschlechtert hat. Diese Theorie ist sehr bedenklich; denn es ist nicht ausgeschlossen, daß der Mann nach dem Kriege doch noch seiner Unterhaltspflicht nachgekommen wäre. Ferner können Zuwendungen erhalten die unehelichen Kinder einer ausländischen Mutter, solange sie sich im Inlande aufhalten. Auch die unehelichen Kinder deutscher Mütter, deren Väter im österreichisch-ungarischen Heere gefallen sind, können Zuwendungen erhalten. Der Höchstbetrag der Zuwendung für ein uneheliches Kind beträgt jährlich M. 225, darf aber den Unterhaltsbetrag nicht übersteigen, der für das Kind geleistet wurde oder geleistet worden wäre.

3. Stieffinder.

Uneheliche Kinder der Frau oder Kinder aus einer früheren Ehe der Frau haben beim Tode des Mannes keinen Anspruch auf Witwengeld. Hier können nun ebenfalls Zuwendungen erfolgen, wenn der Verstorbene wie ein leiblicher Vater für das Stiefkind gesorgt hat und von dem leiblichen Vater Unterhaltsbeiträge nicht geleistet worden sind. Wenn die Witwe wieder heiratet, dann kommt die Zuwendung für die Stieffinder erst dann in Betracht, wenn der Ehemann in der Lage und bereit ist, die Sorge für die Kinder zu übernehmen. Die Zuwendung beträgt für jedes Kind höchstens M. 225; wenn die Mutter militärisches Witwengeld bekommt, aber nur M. 150 jährlich. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für Pflegekinder und angenommenene Kinder, wenn der Verstorbene ihren Unterhalt bestritten hat.

4. Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Schwiegerkellern

Können auf Grund des Gesetzes keine Versorgung erhalten. Wenn aber der Verstorbene für ihren Unterhalt wie ein leiblicher Sohn gesorgt hat, dann können Zuwendungen gewährt werden nach Art des Kriegselterngeldes, in Höhe von M. 240 jährlich.

5. Geschwister und Stiefgeschwister

Können gleichfalls Zuwendungen erhalten, wenn der Verstorbene sie vor seinem Eintritt in das Heer ganz oder überwiegend unterhalten hat. Neben dem Kriegselterngeld oder der Zuwendung an die Eltern kann aber den Geschwister nur dann eine Zuwendung bewilligt werden, wenn der Verstorbene durch seinen Beitrag zum gemeinsamen Haushalt, auch zum Unterhalt von Geschwister, die aus besonderen Gründen zu eigenem Verdienst nicht in der Lage sind, überwiegend oder wesentlich beigetragen hat. Uebrigens wird bei der Ablehnung von Anträgen auf Bewilligung des Kriegselterngeldes von Amts wegen gleich geprüft, ob die Bewilligung einer Zuwendung aus Kapitel 84a möglich und angebracht ist.

6. Hinterbliebene der beim Feldheer tätig gewesen Arbeiter.

Hier ist zu unterscheiden zwischen Personen, die mit der Heeresverwaltung einen Dienstvertrag abgeschlossen hatten und solchen, die auf Grund des Kriegselterngesetzes herangezogen wurden. Das Kriegsministerium hat bereits durch einen Erlass vom 10. Oktober 1915 angeordnet, daß den Hinterbliebenen der bei der fortifikatorischen Armierung der Festungen und der bei der Herstellung von Feldbefestigungsanlagen beschäftigt gewesen, während des Krieges verstorbenen Armierungsarbeiter, Zuwendungen gewährt werden können, falls den Hinterbliebenen nicht etwa aus der Unfallversicherung eine höhere Versorgung zufließt. Durch einen Erlass vom 18. Juli 1916

wurde diese Fürsorge ausgedehnt auf die Hinterbliebenen solcher Arbeiter, die beim Feldheer, in der Etappe, in armerierten Festungen, zum Bahn- und Wegeschutz, zum Eisenbahn- und Wegebau usw. herangezogen worden waren. Diese Zuwendungen betragen, wenn die Voraussetzungen der Kriegsverfürsorge gegeben sind, für die Witwe M 380, für jedes Kind M 150 (Wollwaife M 225), andernfalls M 280 respektive M 50 (Wollwaife M 90). Wird gleichzeitig Rente aus der reichsgesetzlichen Versicherung gewährt, so dürfen die Bezüge insgesamt den Betrag nicht übersteigen, den der Verstorbene vor dem Kriege als Arbeitseinkommen hatte. Für die Hinterbliebenen solcher Arbeiter dürfen Zuwendungen aber nur noch bewilligt werden, wenn der verstorbene Arbeiter die Beschädigung, an deren Folgen er verstorben ist, vor dem 6. Dezember 1916 erlitten hat. In diesem Tage trat das Hilfsdienstgesetz in Kraft, und die auf Grund dieses Gesetzes zur Arbeit herangezogenen unterliegen sämtlich der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung, die die Versorgung genau regelt.

Das Militärhinterbliebenengesetz erfährt durch diese Bestimmungen eine Erweiterung, die weit über den Rahmen des Gesetzes hinausgeht und in der man die Grundlage für die kommende Novelle zu diesem Gesetz erblicken darf. Grundsatz muß sein, in allen Fällen einen Rechtsanspruch auf Hilfeleistung zu schaffen, in denen infolge des Krieges ein Notstand eingetreten ist.

Die Rechtsverhältnisse der Vermissten.

ck. Die Zahl der Vermissten ist in diesem Kriege ziemlich erheblich. Im Stellungskrieg bleiben stets zwischen den feindlichen Gräben Tote liegen, die nicht beerdigt werden können und deren Identität schließlich gar nicht mehr festgestellt werden kann. In den Verlustlisten werden zunächst die Leute, über deren Verbleib nichts festgestellt werden kann, als Vermisste bezeichnet. Stellt sich dann heraus, daß der einzelne Mann verwundet im Lazarett liegt, oder gefallen, oder in Gefangenschaft geraten ist, dann wird er entsprechend rubriziert, so daß als Vermisste schließlich nur die Leute übrigbleiben, über deren Verbleib absolut nichts festgestellt werden konnte. Dabei ist es natürlich nicht ausgeschlossen, daß der eine oder der andere der Vermissten später doch noch auftaucht.

Die Gehaltszahlung für vermiste Offiziere endet mit dem Ende des Monats, in dem sie vermisst worden sind. Den Angehörigen kann aber von der Division die Zahlung bis zu sieben Zehnteln der Kriegesbeholdung zugewilligt werden, insbesondere dann, wenn der Vermisste ihren Unterhalt bestritten hat. Den Angehörigen vermisteter Unteroffiziere und Mannschaften kann die Löhnung ganz oder teilweise bewilligt werden, wenn Bedürftigkeit vorliegt. Die Bewilligung dieser Zahlung findet frühestens einen Monat nach dem Vermistsein statt. Daneben wird die reichsgesetzliche Familienunterstützung weiterbezahlt, und zwar, wenn nicht mittlerweile das Schicksal des Vermissten festgestellt wird, bis zu dem Tage, an dem der Truppenteil, dem er angehörte, auf den Friedensstand zurückgeführt wird. Stellt sich heraus, daß der Vermisste tot ist, dann fallen Familienunterstützung und Löhnung weg, und es tritt die Hinterbliebenenfürsorge ein. War der Vermisste Reichs- oder Staatsbeamter, so hat seine Familie Anspruch für die Dauer des Vermistseins auf das Zivildienst-einkommen. Wie es in letzterem Fall bei den kommunal-beamten gehalten wird, ist noch nicht genügend geklärt. Die bewilligten Löhnungsbeträge gelten nach dem Kommentar von Oshausen zum Militärhinterbliebenengesetz als Vor-schüsse auf etwa später fällig werdende Hinterbliebenen-bezüge und sind im Falle des Todes des Kriegsteilnehmers soweit sie bei der Aufweisung fällig sind, anzurechnen.

Wenn das Ableben des Vermissten mit hoher Wahr-scheinlichkeit anzunehmen ist, dann kann die Militärbehörde den Hinterbliebenen die Kriegsverfürsorge auch schon vor der Todeserklärung gewähren, womit dann alle andern Zuwendungen in Wegfall kommen. Der Bundesrat hat am 18. April 1916 auch eine besondere Verordnung erlassen, wonach ein Kriegsteilnehmer, der während des Krieges ver-misst worden ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für tot erklärt werden kann, wenn von seinem Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist. Für die Bemessung der Jahresfrist ist der Eingang der letzten Nachricht von dem Leben des Vermissten entscheidend. Das Gericht kann aber das Verfahren auf die Dauer eines Jahres aussetzen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles anzunehmen ist, daß doch noch ein Lebenszeichen des Verschollenen ein-treffen könnte. Das Recht, den Antrag auf Todeserklärung zu stellen, hat auch die Staatsanwaltschaft, für den Fall, daß die Angehörigen es ablehnen, diesen Antrag zu stellen, wiederum mit Sicherheit das Ableben des Vermissten anzu-nehmen ist.

Händler und Kundschaft.

Es ist eine allgemeine Klage, daß die Händler heu-tutage mit den Käufern und Käuferinnen sehr unfreundlich umgehen. Sie fühlen sich eben als die Herren der Lage und wissen, daß die Kundschaft ihnen kommen muß. Manche Händler, die früher die Kundschaft umschmeichelten, um sie festzuhalten, glauben jetzt, sie hätten dies nicht mehr nötig, weil sie sich unter dem Einfluß der veränderten wirtschaft-lichen Verhältnisse die Meinung gebildet haben, die Kunden seien ihnen auf Gnade und Ungnade ausgeliefert, und Höf-lichkeit sei deswegen ein überflüssiger Luxus geworden. Ob das nun begründet ist? so fragen bürgerliche Zeitungen, die es mit dem Handelsstande gut meinen, und sie antworten darauf: „Gewiß, für den Augenblick verhält es sich nicht viel. Aber in den Tagen nach dem Kriege? Da wird manche Ab-wanderung aus dem Kundenkreise stattfinden. Man merkt sich den Händler, der die Konjunktur allzu früh durch Un-freundlichkeit zu erklären verstand. Sehr viele Haus-frauen ziehen, wie man uns wiederholt an Beispielen nach-wies, die Konsequenzen aus den Unarten einzelner Händ-ler. Sie gehen jetzt oder später zu den Konsumvereinen oder zu ähnlichen Großunternehmungen über. Damit sind sie dann für den Kleinhändler verloren. Es kommen auch nach dem Kriege für den jetzt so schwer getroffenen Mittel-stand noch schlimme Jahre. Seine Freunde müßten es doppelt schwer empfinden, wenn unfluge, kurzfristige Zurückstöße-berer, die den bedrängten Stand grundsätzlich gern unter-

stützen, die Lage künftig noch verschlimmern würde. Eigene Schuld wird am schwersten empfunden.

Die Tatsache ist wohl unbestreitbar, daß nach Beendi-gung des Krieges ein Abströmen zahlreicher Käufer vom Privathandel zu den Konsumvereinen stattfinden wird. Neben der unfreundlichen Behandlung, gegen die die Be-hörden bereits öffentliche Verwarnungen erlassen haben, ist es besonders die übermäßige Preissteigerung und die Bevor-zugung der kaufkräftigen Kundschaft, die die Hausfrauen verschuppt und zu den Konsumvereinen treibt. Die Kon-sumvereine befolgen den Grundsatz, den sie auch unter den schwierigen Kriegsverhältnissen aufrechterhalten, daß die rationierten Waren zu den festgesetzten Preisen und nach den bestehenden Vorschriften an jeden Käufer ohne Ansehen der Person geliefert werden. Die Befolgung dieses Grund-satzes gewinnt ihnen naturgemäß die Sympathie aller recht-lich denkenden Hausfrauen. Die Händler wollen das nicht einsehen, sie schieben die Schuld an der wachsenden Mit-gliederzahl der Konsumvereine auf alle möglichen Ursachen, vergessen aber, daß sie im Grunde genommen daran selbst die meiste Schuld tragen.

Verbrauchswirtschaft im Kriege.

„Nur“ 154 p 3t. Auf eine Eingabe des Kriegs-ausschusses für Konsumenteninteressen, in der die Regelung der Brennholzversorgung und der Brennholzpreise verlangt wurde, teilte das Kriegsamt mit, es habe den obersten Forst-behörden nahegelegt, die Brennholzer mit einem Zuschlag von höchstens 50 pZt. auf die letzte Friedensstufe zu ver-kaufen. Welchen Erfolg solche unerbittlichen Schreiben haben, mag man daraus ersehen, daß im preussischen Ab-geordnetenhaus der Oberlandesforstmeister erklärte, die Brennholzpreissteigerung habe bis 154 pZt. betragen, was man in Anbetracht der Verhältnisse als mäßig bezeichnen müßte. Die Verbraucher können sich also auf allerlei für den nächsten Winter gefaßt machen. Oder werden die ver-antwortlichen Stellen endlich einsehen, daß die Leistungs-fähigkeit und die Geduld der Verbraucher auch gewisse Gren-zen hat, über die hinauszugehen, mindestens nicht klug sein dürfte?

Teilhaber gesucht. Seit ungefähr einem halben Jahre hat man den Verbrauchern erzählt, daß durch die Bewirtschaftung des Nahrungsmittels durch die Reichsbesleidi-gungstelle wenigstens eine gerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Menge erreicht werden sollte. Jetzt scheint es nun endlich so weit zu sein, daß man im Laufe der nächsten Monate auf die Zuweisung rechnen kann. Eine reine Freude wird man freilich nicht daran haben: In einigen Städten werden nur die Haushaltungen mit vier bis fünf Familienmitgliedern bedacht. Die kleineren Fa-milien gehen leer aus. Andere Gemeinden wieder ver-teilen auf je fünf Einwohner eine Rolle Garn, so daß man, wie schon öfter in der Zeit der allgemeinen Ratio-nierung, Teilhaber suchen muß. Das Abmessen von 40 oder 50 m Garn wird man ja in Kauf nehmen; schwieriger wird es dann schon mit dem Verteilen des Kauf-preises, der für eine 200-Meter-Rolle 33 s beträgt.

40 m Garn für eine Person in drei Monaten sind bei der jetzigen Beschaffenheit der Wäsche- und Kleidungsstücke natürlich kaum ein Tropfen auf den heißen Stein. Die Menge reicht nur aus für diejenigen, die in der glücklichen Lage sind, die Phantasiapreise für „ausländisches“ Näh-garn, Stidgarn und für Seide auszugeben.

Der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen hatte bei den Beratungen der Nahrungsmittelverteilung die Einbe-ziehung der Seide und die Beschlagnahme des noch im Handel befindlichen Garns verlangt, leider vergeblich. Man darf deshalb mit ziemlicher Bestimmtheit erwarten, daß die Preise für „ausländisches“ und „beschlagnahmefreies“ Garn weiter steigen. Wir müssen eben alle Erfahrungen ein duzendmal machen, ehe wir uns entschließen, eine Lehre daraus zu ziehen.

Arbeit für das Kriegsmünzamt. Wäh-rend die Preise, die von den Mitleider-Sammelstellen für getragene Kleidungs- und Wäschestücke und für Schuhwerk gezahlt werden, nur als lächerlich niedrig bezeichnet wer-den können, verziehen es diese Stellen vortrefflich, ihre Verkaufspreise den Kriegsverhältnissen anzupassen. Für ein Paar Stiefel bekommt man den Einheitspreis von M 1. Als Käufer hat man aber in der Regel M 10 und mehr zu zahlen, auch wenn die Mitleiderstelle keine besonderen Re-paraturkosten hatte. Ein Uneigennütziger, der einen noch guten Mantel bei der Mitleider-Sammelstelle in Berlin abgab, erhielt M 6 und mußte, nachdem er das Pech hatte, daß ihm sein anderer Mantel gestohlen wurde, seinen eigenen Mantel, der, abgesehen vom Preise, vollkommen un verändert geblieben war, für M 60 zurückkaufen. Der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen wirft mit Recht die Frage auf: Weshalb nehmen die Städte eine Sonder-stellung ein; auf Grund welcher Ausnahmestimmungen dürfen sie Buchpreise nehmen, die sie beim Handel sicher auf's schärfste verurteilen würden? Es muß unbedingt ge-fordert werden, daß das Geschäftsgebahren der Mitleider-Verwertungsstellen durch das Kriegsmünzamt einer sehr genauen und unnahtigen Prüfung unterzogen wird. Was dem Handel recht ist, muß schließlich den Städten billig sein.

Sie Brotknappheit, die Kuchenüberflut! Die Empörung in weiten Volkskreisen über die Schlem-merci mit Konditorwaren angesichts der knappen Brot-ration hatte im vergangenen Herbst eine Reihe von Re-gierungspräsidenten veranlaßt, ein Verbot zu erlassen, wonach zur Herstellung von Torten und Kuchen kein Weizen-mehl verwendet werden dürfe. Die Wirkung war zunächst eine sehr heilsame. Die Objekte des Anstoßes verschwanden, die Schlemmerci schienen gebannt. Doch nicht allzulange. Gerissene Geschäftslente hatten, wie immer, bald die schwachen Stellen der Verordnung entdeckt, durch die sie hindurchschlüpfen konnten. Sie hatten herausgefunden, daß die Tortenböden auch aus Material hergestellt werden können, das der Verordnung nicht unterliegt. Die Ober-baumasse wurde aus den unbedenklichen und wertlosesten Gallertstoffen fabriziert. Und siehe da! Das Geschäft blühte neu auf wie nie zuvor — die Preise sind die üppigsten. Und wie stand es in den übrigen Regierungsbezirken? Nun, dort hat das Torten- und Kuchenbäcken teilweise

Dimensionen angenommen, daß es als der größte Unfug bezeichnet werden muß. Während auf der einen Seite die größte Knappheit an Getreide besteht, prägen andererseits in den Schaufenstern der Konditoreien wie zum Hohn ganze Pyramiden der verschiedenartigsten Torten und Kuchen. Da alles Getreide und Mehl — auch das aus dem Auslande — der öffentlichen Bewirtschaftung unter-liegt, ferner die Kartoffeln und das Kartoffelmehl zur Streckung des Brotes herangezogen werden, könnte es als ein Mädel erscheinen, moher das Mehl zur Kuchenfabri-kation stammt, wenn bei der bekannten Unzulänglichkeit unserer Kriegswirtschaft das Raten sich nicht schon längst als überflüssig erwiesen hätte. Was aber verlangt wer-den muß, ist, daß allerorten der Torten- und Kuchen-schlem-merci endlich ein starker Riegel vorgeschoben wird. Es geht nicht an, daß der größte Teil der Bevölkerung hungert, weil das Brot mehr als knapp ist, und der zahlungsfähige Rest in Torten und Kuchen schlemmt.

Der Arbeitsmarkt im Februar 1918.

(Aus dem „Reichs-Arbeitsblatt“.)

Auch im Februar 1918 konnte keine wesentliche Ver-änderung in der Tätigkeit der deutschen Industrie gegen-über der Lage im Januar festgestellt werden. Sie bietet ungefähr daselbe Bild wie in den vorhergehenden Monaten. Da sich die Volkswirtschaft vollkommen auf die Kriegs-verhältnisse eingestellt hat, können größere Schwankungen nicht leicht vorkommen. Die Beschäftigung hielt sich auch gegenüber dem Vorjahr ungefähr auf derselben Höhe. Einige Industriezweige, an die besondere Anforderungen infolge des Krieges gestellt werden, konnten eine weitere Verbesserung ihres Geschäftsganges nachweisen.

Die Berichte aus dem Bergbau- und Hüttenbetrieb lassen erkennen, daß die aufsteigende Linie der letzten Monate auch im Februar sich gleichmäßig fortgesetzt hat. Die Lage wird besonders durch die Einstellung neuer Ar-beitskräfte, die zum größeren Teil dem männlichen Ge-schlecht angehören, gekennzeichnet. Die Eisen- und Metall-industrie und der Maschinenbau hatten die gleich rege Tätigkeit wie in den vergangenen Monaten aufzuweisen, ebenso konnte die elektrische Industrie über einen gleich-mäßig guten Geschäftsgang berichten. Eine weitere er-hebliche Verbesserung ihrer Lage hatte die chemische In-dustrie zu verzeichnen. Sie war imstande, eine erheblich größere Anzahl von Arbeitskräften zu beschäftigen. Bei diesen Neueinstellungen waren wieder die Männer in der Mehrheit. Auf dem Baumarkt dagegen hat sich die Lage noch ruhiger als in den letzten Monaten gestaltet.

Die Nachweisungen der Krankenkassen lassen für die am 1. März in Beschäftigung stehenden Mitglieder im Vergleich zum Anfang des Vormonats eine Abnahme um 7401 oder 0,1 vom Hundert (gegenüber einer Abnahme der Beschäftigtenzahl um 0,5 vom Hundert im Vormonat) er-kennen. Die Verminderung trifft allein die weiblichen Kräfte, die um 11 088 oder 0,3 vom Hundert (gegenüber einer Verminderung um 0,9 vom Hundert im Vormonat) abgenommen haben, während die männliche Arbeiterschaft einen Zuwachs von 3687 oder 0,1 vom Hundert (gegenüber einer Abnahme um 0,1 vom Hundert im Vormonat) zu verzeichnen hatte. Im Vergleich zum Vorjahr, zum 1. März 1917, läßt sich eine ungünstigere Gestaltung des Arbeitsmarktes feststellen. Es war damals eine Zunahme an Arbeitskräften von 0,4 vom Hundert gegenüber dem Vormonat zu verzeichnen gewesen, in geringerem Maße bei den Männern (0,1 vom Hundert), in höherem Maße bei den weiblichen Arbeitskräften (0,6 vom Hundert). Bei der Beurteilung der Bewegung der männlichen Beschäf-tigtenzahl ist zu berücksichtigen, daß die Kriegsgefangenen-arbeit in den Ergebnissen der Krankenkassenstatistik nicht inbegriffen ist.

Nach den Feststellungen von 34 Fachverbänden, die für 1 126 768 Mitglieder berichten, betrug die Arbeitslosenzahl Ende Februar 1918 9308 oder 0,8 vom Hundert. Es be-deutet dies eine Verbesserung gegenüber dem Vormonat mit 0,9 vom Hundert. Im Vergleich zum Februar der vier vorhergehenden Jahre ist die Arbeitslosenziffer be-deutend geringer. Sie hatte namentlich Ende Februar 1915 5,1 und Ende Februar 1914, also in der Friedens-zeit, 3,7 vom Hundert betragen; sie war Ende Februar 1917 auf 1,6 vom Hundert zurückgegangen, also 1917 noch doppelt so groß wie im Berichtsmonat.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt im Berichts-monat für beide Geschlechter einen geringfügigen Rückgang des Andranges der Arbeitsuchenden erkennen. Im Februar kamen auf 100 offene Stellen bei den männlichen Per-sonen 58 Arbeitsuchende (gegenüber 62 im Vormonat); bei dem weiblichen Geschlecht sank die Andragsziffer von 99 auf 93. Das Angebot stand also auf dem weiblichen Ar-beitsmarkt noch äußerst günstig zur Nachfrage.

Die bis Mitte Februar reichende Statistik auf Grund des „Arbeitsmarkt-Anzeiger“ verzeichnet gegenüber dem Vormonat keine wesentliche Veränderung der Verhältnisse. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine starke Verminderung der überschüssigen Arbeitsuchenden und eine Vermehrung der nicht erledigten offenen Stellen zu erkennen.

Die Berichte der Arbeitsnachweisverbände über die Beschäftigung im Februar lassen für die Provinzen West-preußen, Schlesien, Hannover und Westfalen keine wesent-liche Veränderung erkennen. Ebenso weist die Lage in Mecklenburg, Thüringen, Baden und Württemberg keinerlei Besonderheiten auf. Eine Verminderung der Tätigkeit der Arbeitsnachweise erfolgte im Rheinland. In Schleswig-Holstein und im Königreich Sachsen ist die Zahl der besetzten Stellen gleichfalls zurückgegangen. Besonders jedoch hat die Nachfrage in Hessen und Hessen-Nassau nachgelassen. Nach dem Bericht aus Hamburg hat die Lage des Arbeits-marktes sowohl eine Abnahme der männlichen wie der weiblichen Arbeitsuchenden ergeben. Desgleichen ging die Zahl der besetzten Stellen zurück. Dagegen kann aus der Provinz Sachsen und dem Herzogtum Anhalt über sehr lebhaft Nachfrage, besonders nach Facharbeitern, berichtet werden. Auch der Bedarf an Bau- und Erdbarbeitern hat zugenommen. In Bayern ging die Zahl der Stellensuchen-den zurück; es wuchs jedoch die Nachfrage nach Arbeitskräften, so daß sich die Beschäftigungsmöglichkeit günstig

gestaltet hat. In Elßaß-Lothringen ist bei einer Verminderung der männlichen Arbeitssuchenden die Zahl der besetzten Stellen zurückgegangen, die der offenen Stellen bedeutend gestiegen. In den Frauenabteilungen hat die Zahl der Arbeitssuchenden zugenommen, und es konnte eine höhere Anzahl von Stellen besetzt werden.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Das Material für die Feststellungen über den Mitgliederbestand in den Zahlstellen.

für das zweite Vierteljahr 1918 ist in der vorigen Woche versandt. Die Feststellungstermine sind:

Sonnabend, 13. April,	Sonnabend, 25. Mai
27. "	15. Juni
11. Mai	29. "

Zahlstellen, die das Material noch nicht erhalten haben, müssen es sofort beim Unterzeichneten anfordern. Die Empfänger des Materials haben es, falls sie nicht selbst die Statistik führen, schnellstens den damit Beauftragten einzuhandeln.

Der Zentralvorstand.

Kassengeschäftliches.

Quittung.

In der Zeit vom 1. bis 31. März gingen beim Unterzeichneten nachbenannte Beiträge für die Zentralkasse ein: Aus Apolda M. 6,20, Baun 150, Braunschweig 3,50, Bremen 521,15, Cammer 43,40, Celle 170,75, Crumwille —, 20, Crefeld 3,65, Dortmund 8, Freudenwalde 25,05, Frieda 9,55, Hamburg 1525,50, Herbsleben 239,40, Ikehoe 124,30, Kattowitz 300, Kiel 3,50, Königs-Lutter 27,70, Kralow i. M. 9,60, Malschow i. M. 21,20, Mannheim 6,50, Meiningen 17,05, Memmingen 38,10, Merseburg 310, Neumünster 6,25, Nordlingen 7,20, Nürnberg 9,50, Posen 3,50, Querfurt 33,95, Rostock 50,80, Semb 36, Solingen 63,90, Stuttgart 5,40, Tilsit 4, Trebbin —, 25, Weizenburg 9,40, Weiskammer 4,60, Einzelzahler der Hauptkasse 33,90, Zinsen 18 585,25, für Inserate von Privaten 18,20, Diverse 159,50.

Und diversen Belegen über Ausgaben, die auf Rechnung der Zentralkasse gemacht wurden, gingen ein: Aus Bremen M. 67,80, Dresden 629,80, Hannover 575, München 270, Nürnberg 370, Saarbrücken 15,20.

An Quittungen über Arbeitslosenunterstützung im Februar gingen ein: Aus Altenfittenbach M. 78, Annaberg-Buchholz 210, Apolda 36, Augsburg 42, Beilitz 52,50, Bergen a. Rügen 9, Berlin 108,50, Bielefeld 42, Breslau 32,50, Bromberg 15,75, Cammer 55,50, Celle 6, Chemnitz 27,50, Crumwille 27, Crimmitschau 31,50, Dargun 36,75, Dresden 244, Elbing 171,75, Frankfurt a. M. 9, Frankfurt a. M. 79,50, Gadebusch 31,50, Gera 17,50, Gnoien 13,50, Goldberg i. Schl. 18, Grebesmühlen 5,25, Großenhain 9, Großröhrsdorf 36, Gumbinnen 69, Hamburg 194,50, Hannover 48, Heringen 135, Hohenfalsa 18, Jüterburg 63, Ikehoe 19,50, Kattowitz 31,50, Kaufbeuren 1,75, Kolzig 21, Kolzig 34,50, Königs-Lutter 9, König 9, Kronach 18, Labiau 63, Landsberg a. d. W. 63, Landsberg i. W. 56, Lauban 25,50, Liegnitz 73,50, Ludenwalde 9, Syd 75, Malschow 21, Meura 45, Mühlisdorf 24, München 49,50, Naumburg a. d. E. 10,50, Neugersdorf 84, Neu-Ruppin 45,50, Nossen 36, Oberennersdorf 25,50, Osterburg 135, Pilsballe 39, Pyritz 6, Rastenburg 111, Rathenow 10,50, Rößel 18, Ruppertsdorf 36, Samter 18, Seehausen i. d. Alt. 45, Sülze 21, Schlawa 49,50, Schönberg i. M. 52,50, Stolp 19,25, Stralsund 5,25, Tilsit 57, Wedel 72, Wiesbaden 61,50, Wittenburg i. M. 10,50, Woldegk 188,75, Wreschen 31,50, Zittau 8,75.

Arbeitslosenunterstützungen wurden im Februar verausgabt:

12 Tage à 50 M. =	M. 6,—
96 " à 75 " =	72,—
134 " à 100 " =	134,—
116 " à 125 " =	145,—
645 " à 150 " =	967,50
1065 " à 175 " =	1863,75
317 " à 200 " =	634,—
2885 Tage	= M. 3822,25

Neuer die Einfindung der Arbeitslosenunterstützungsquittungen scheinen einige Kassierer eine ungenügende Einrichtungen entgegenstehende Auffassung zu haben indem sie die Quittungen über ausgezahlte Unterstützungen nicht, wie es absolut notwendig ist, gleich nach Monatschluß einsenden, sondern gemächlich damit warten, bis das betreffende Quartal zu Ende ist. Wir sehen uns daher genötigt, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß über einen Monat hinaus zurückdatierende Quittungen nicht mehr in Rechnung genommen werden können. Leider mußten wir in drei Fällen solche schon zurückweisen. In solchen Fällen hat dann die Zahlstelle die Lasten zu tragen. Es liegt somit im eigenen Interesse der Zahlstellen, darauf zu achten, daß Quittungen über ausgezahlte Unterstützungen jeglicher Art spätestens nach Monatschluß sofort eingesandt werden.

Adolf Römer, Kassierer.

Unsere Lohnbewegungen.

Vereinbarte Steuerzulage in Freudenwalde a. d. D.

Der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Freudenwalde ist während des Krieges aus dem Deutschen Arbeitgeberverband für das Baugewerbe ausgetreten. Eine Regelung des Lohnes wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse während dieser Zeit zweimal vorgenommen. Die Bautätigkeit in Freudenwalde ist gering. Am 15. März dieses Jahres richteten die Kameraden ein Schreiben an die Arbeitgeber mit dem Ersuchen, eine neue Steuerzulage

zulage zu gewähren. In der am 18. März stattgefundenen Verhandlung wurde der Vertrag bis zum 31. März 1919 verlängert, bei einer Erhöhung des Stundenlohnes von 75 % auf 95 % ab 1. April 1918. Die Nachträge vom 21. Juli 1916 und 27. April 1917 treten mit demselben Tage außer Kraft.

Berichte aus den Zahlstellen.

Cöln a. Rh. Unsere Zahlstelle hielt am 24. März eine Mitgliederversammlung ab, die sich im ersten Punkt ihrer Tagesordnung mit dem am 1. April eintretenden Lohn-erhöhung beschäftigte. Der Vorsitzende machte darauf aufmerksam, daß in den Geschäften, wo die Lohnhöhung nicht gezahlt werde, die Kameraden sofort vorstellig werden müßten. Kamerad Kanten, Düsseldorf, der an der Versammlung teilnahm, führte noch aus, daß diese Zulage von 5 % überall gezahlt werden müsse, ganz gleich, wie hoch der Stundenlohn jetzt sei. Sodann wurde Stellung genommen zu den erhöhten Fahrpreisen ab 1. April und zu der bisherigen Auslösung. Es wurde der Standpunkt vertreten, daß der erhöhte Fahrpreis bei der Auslösung in Anrechnung kommen müsse. Unter „Verschiedenes“ wurde beschlossen, die Adressen der im Felde stehenden Kameraden neu zu sammeln. Die im Felde stehenden Kameraden unserer Zahlstelle werden hierdurch aufgefordert, ihre Adresse sowie die von bekannten Kameraden nach Cöln, Perlengraben 93, 1. Etage, mitzuteilen, damit ihnen der „Zimmerer“ zugesandt werden kann.

Friedland. Der Zimmerer B. G. wurde von dem Maurermeister G. Witte vom Militär rekrutiert und nahm am 7. Juli vorigen Jahres die Arbeit bei diesem auf. Witte zahlte, obgleich der Vertragslohn einschließlich Teuerungszulage 73 % betrug, 50 % Stundenlohn mit dem Bemerkten, wenn er mehr zahle, würde das auf seine Rente wirken. G. erhielt bis 31. August an militärischer Löhnung und Unterhaltung für seine Familie zusammen pro Tag M. 2,33, so daß mit seinem Arbeitsverdienst der vertragliche Stundenlohn erreicht wurde. Vom 1. September ab wurde er ohne Rente vom Militär entlassen. Witte war das bekannt, trotzdem wurde der Lohn nicht erhöht. Der Mann wurde verschiedentlich vorstellig, aber Witte lehnte jegliches Entgegenkommen ab mit der Ausrede, der höhere Lohn würde auf seine Rente wirken. Als das nicht mehr zog, drohte er mit dem Schützengraben. Als die Vereinbarung vom 29. November für das Baugewerbe vor dem Reichswirtschaftsamt in Berlin zustande kam, monach allen Zimmerern eine Lohnhöhung von 10 % gezahlt werden sollte, zahlte Witte nicht. In seiner Not, da er eine große Familie zu ernähren hat, beging der Zimmerer einen unüberlegten Schritt; da Witte ihm den Abheferschein verweigerte, stellte er die Arbeit ein, weil er bei einem andern Arbeitgeber den Vertragslohn von 83 % erhalten konnte. Witte beschwerte sich jedoch in Neustrelitz, der Mann erhielt von dort die Aufforderung, die Arbeit sofort wieder aufzunehmen, was dann am nächsten Tage auch geschehen ist. Der Zimmerer wandte sich dann an seine Organisation; die Tarifinstanz wurde angerufen. Diese tagte am 21. Februar 1918; hier wurde vorstehend beschriebener Sachverhalt festgestellt und auch, daß der Mann in letzter Zeit bei Lieberlandarbeiten einen Stundenlohn von 70 % erhielt. Witte war in der Tagung jedoch nicht erschienen, obgleich er ordnungsmäßig geladen war. Die Tarifinstanz beurteilte ihn einstimmig, vom 10. Dezember 1917 ab den vollen Vertragslohn von 83 % zu zahlen. Dieser Beschluß wurde Witte an demselben Tage durch den Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes mündlich überbracht und soll er sich diesem gegenüber zur Nachzahlung bereit erklärt haben. Am Sonnabend, 23. Februar, als der Mann dann den richtigen Lohn haben wollte, verweigerte Witte die Aus- und Nachzahlung und erklärte, er hätte Berufung eingelegt. Der Mann mußte wiederum leer ausgehen. Die Berufung ist unter dem 15. März, also verspätet, bei der Tarifinstanz eingegangen. Wundern muß man sich über diese Berufung, die nur von der Organisation eingelegt werden kann, da der Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes in der Sitzung für die Nachzahlung nicht allein eintrat, sondern sie zuerst empfohlen hat. Er legte demnach gegen seine eigene Ansicht Berufung ein. Aber freilich, der Familienvater kann ja wochenlang warten, das sind die Methoden des Arbeitgeberverbandes. Da Witte aber auch den Abheferschein verweigerte, so wandte sich der Zimmerer unter dem 28. Februar an den Schlichtungsausschuß in Neustrelitz. Auf Grund des Hilfsdienstgesetzes ist derselbe verpflichtet, solche Angelegenheit so bald wie irgend möglich zu erledigen, und da der Mann eine wesentliche Verbesserung des Lohnes nachwies und auch diesen Arbeitgeber benannte und obgleich der Mann dem Ausschuß den ganzen Sachverhalt mitgeteilt hatte, erhielt er keine Antwort und mußte für den alten Lohn weiterarbeiten. Erst nach nochmaliger Anfrage erhielt er endlich am 28. März, also genau nach einem Monat, die Mitteilung, Witte wolle ihm den Abheferschein ausstellen. So laufen die Dinge in Neustrelitz!

Sterbetafel.

Niesa. Am 19. März ist unser Kamerad Otto Voigt aus Gröba im Alter von 40 Jahren an Lungenschwindsucht gestorben. — Am 21. März ist Kamerad Max Richter aus Seyda im Alter von 49 Jahren freiwillig aus dem Leben geschieden.

Baugewerbliches.

Offene Stellen für Zimmerer. Dem „Arbeitsmarkt-Anzeiger“ vom 4. April entnehmen wir, daß durch die Arbeitsnachweise folgender Orte Zimmerer gesucht werden: Otprenken: Königsberg 5, Reichenburg 2; Pomern: Stettin 31; Posen: Bromberg 5, Kolmar 10, Posen 50; Brandenburg: Cottbus 12, Frankfurt 2; Provinz Sachsen, Anhalt: Erfurt 5, Halle 50, Mühlhausen 20, Nordhausen 5; Königreich Sachsen: Borna 15, Leipzig 73; Thüringen: Gera 11, Gotha 10; Braunschweig: Braunschweig 10; Oldenburg: Nürtingen 20; Bremen: Bremen 7, Bremerhaven 35; Schleswig-Holstein: Flensburg 4, Lübeck 6; Hef-

sen, Hessen-Nassau: Frankfurt 6, Fulda 1, Hanau 6, Höchst 4, Offenbach 2; Westfalen: Bochum 23, Dortmund 20, Hagen 23, Hamm 4, Rheine 3; Rheinland: Barmen 6, Coblenz 15, Elberfeld 5; Bayern: Augsburg 3, Bahrenth 3, Frankfurt 1, Kempten 2, Ludwigshafen 40, Memmingen 1, Nürnberg 5, Würzburg 3; Württemberg: Ludwigsburg 4, Stuttgart 100 (außerhalb); Baden: Freiburg 15, Heidelberg 3, Konstanz 15, Mühlheim 10, Offenbach 2, Rastatt 25, Singen 2; Elßaß-Lothringen: Bischweiler 1, Colmar 40, Markkirch 100, Metz 10, Mühlhausen 16, Rappoltsweiler 125, Zabern 10. Insgesamt werden in 59 Orten 1042 Zimmerer gesucht.

Der baugewerbliche Arbeitsmarkt im Februar 1918

wird im „Reichsarbeitsblatt“ wie folgt beschrieben:

Nach den Mitteilungen der dem Kaiserlichen Statistischen Amt berichtenden Verbände ist die Beschäftigung im Baugewerbe im Monat Januar langsam zurückgegangen. Gegenüber dem Vorjahr läßt sich eine weniger günstige Lage des Baugewerbes feststellen. Der Arbeitermangel macht sich überall fühlbar.

Aus dem Berichte der Zeitschrift „Baumaterialien-Markt“, Leipzig, ist zu entnehmen, daß man, entsprechend der gegenwärtigen Gestaltung der Verhältnisse, an einem Wendepunkt angekommen zu sein glaubt, besonders bezüglich der Kriegsbautätigkeit, die bisher in der Hauptsache das Baugewerbe beschäftigt und den Baustoffmarkt angespannt hat. Verhältnismäßig immer noch reger war die Bautätigkeit in Schleien sowie im mitteldeutschen und im rheinisch-westfälischen Industriebezirk. — Die Frage des Wohnungsbaues findet als eine der brennendsten Fragen für die liebergangswirtschaft sowie für die Zeit nach dem Kriege allgemeine Förderung. Das bayerische Ministerium des Innern hat dem Landtag eine Nachtragsforderung eingebracht zwecks Erhöhung des Zuschusses zur Förderung der Wohnungsfürsorge. Aus den Mitteln soll den gemeinnützigen Bauvereinigungen, die im Kriege und innerhalb zweier Jahre nach Kriegsende den Bau neuer Kleinwohnungen in Angriff genommen haben, ein Teil des aufgenommenen Baukapitals ersetzt werden. Im Herzogtum Braunschweig soll eine gemeinnützige Siedlungsgesellschaft mit einem Kapital von 1 bis 1 1/2 Millionen Mark gegründet werden. Der Staat will die Hälfte des Kapitals aufbringen. Die Gesellschaft soll die Bürgerschaft für zweite Hypotheken übernehmen. Auch die herzogliche Leihhausanstalt soll ermächtigt werden, Häuser bis zu 90 beziehungsweise 75 vom Hundert zu beleihen.

159 Betriebskrankenkassen des Baugewerbes hatten am 1. März 34 157 männliche und 5381 weibliche Mitglieder, abzüglich der arbeitsunfähigen Kranken. Im Vergleich mit dem Anfang des Vormonats ist eine Abnahme um 0,4 vom Hundert bei den männlichen und eine Zunahme um 12,8 vom Hundert bei den weiblichen Beschäftigten eingetreten.

Bei 69 Innungskrankenkassen der Bauberufe mit 13 929 männlichen und 1193 weiblichen versicherungspflichtigen Mitgliedern, abzüglich der arbeitsunfähigen Kranken, am 1. dieses Monats war dem Anfang des Vormonats gegenüber die männliche Beschäftigung um 0,5 vom Hundert höher und die weibliche um 0,5 vom Hundert niedriger.

3 Arbeiterverbände des Baugewerbes meldeten unter 79 979 berichtenden Mitgliedern im Berichtsmonat 1,4 vom Hundert Arbeitslose gegen 1,8 im Vormonat und 2,5 vom Hundert im Vorjahr.

Die Bautätigkeit in deutschen Städten im vierten Vierteljahr 1917.

In Nr. 2 des „Reichsarbeitsblattes“ erscheint die Statistik über die Bautätigkeit in deutschen Städten im letzten Vierteljahr 1917. Sie ist, was den Neinzugang an Wohnungen angeht, im allgemeinen nicht stark und erfährt im ganzen nur durch die militärische Bautätigkeit einigermaßen Bedeutung. So sind unter 152 Kölner Bauten allein 119 von der Militärverwaltung errichtet zu nennen, und nur 4 Wohngebäude sind in der Gesamtzahl inbegriffen. Von 27 Bremer Bauten sind 16 Wohnhäuser, und von 464 Gebäuden in 26 Städten mit über 100 000 Einwohnern sind nur 114 Wohngebäude mit 525 Wohnungen. Am größten war die Wohnungsbautätigkeit in Essen, wo 54 Wohngebäude mit 222 Wohnungen errichtet wurden. Es handelt sich also nicht um Einfamilienhäuser, und auch in Bremen, Dortmund usw. sind nicht Einfamilienhäuser gebaut worden. In Kiel wurde ein Haus mit 20 Wohnungen gebaut, in Stuttgart zwei Häuser mit 14 Wohnungen. In einer Anzahl von Städten, wie Barmen, Elberfeld, Halle, Hannover usw., wurde überhaupt nicht gebaut. Die gemeinnützige Bautätigkeit war nur in Essen und Dortmund einigermaßen nennenswert: mit 28 beziehungsweise 10 Häusern mit 81 beziehungsweise 20 Wohnungen. In den Gemeinden unter 100 000 Einwohnern war die Bautätigkeit sehr gering; es hat nur Frankfurt a. d. O. einen Wohnungszugang von 24 aufzuweisen.

Pflicht des Bauleiters zur persönlichen Nachprüfung der Sicherheitsmaßnahmen auf dem Neubau.

(Urteil des Reichsgerichtes vom 7. Februar 1918.) Am 4. Januar 1913 ereignete sich auf dem Neubau einer Benzolfabrik in Langenreer dadurch ein Unfall, daß die Arbeiter Johann und Theodor R., welche mit dem Aufsteigen der Mauer beschäftigt waren, vom Gerüst stürzten, wobei Theodor R. den Tod erlitt. Die Hinterbliebenen wurden von der rheinisch-westfälischen Baugewerksberufsgenossenschaft in Elberfeld entschädigt. Als bald verlangte letztere von den Inhabern der Firma B. in Bochum, welche den Neubau ausführen ließ, Ersatz ihrer Aufwendungen auf Grund des § 903, Absatz 4, der Reichsversicherungsordnung mit der Begründung, diese hätten den Unfall verschuldet, da sie nicht dafür sorgten, daß die Unfallverhütungsvorschriften durchgeführt wurden. Das Gerüst, auf dem die Brüder R. arbeiteten, sei nicht genügend sicher gewesen. In diesem Sinne erhob die Berufsgenossenschaft Klage. Ein vor Gericht benannter Sachverständiger lehnte die Annahme eines Verschuldens der Beklagten ab; ebenso unterblieb die Einleitung eines Strafverfahrens. Gleichwohl beurteilte das Landgericht Bochum die Beklagten

zur Hälfte des entstandenen Schadens. Auf die Revision beider Parteien gab das Oberlandesgericht in Hamm der Klage in vollem Umfange statt, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Beklagten wenden ein, daß der Verunglückte nicht in ihrem Betrieb, sondern in demjenigen seines Bruders Johann zu Schaden gekommen sei. Dieser habe es übernommen, die Ausfüllung der Mauer des Neubaus zu besorgen, und habe sich dabei der Hilfe seines Bruders Theodor bedient, mit dem aber die beklagte Firma nichts zu tun hatte. Diese Beweisführung ist unzutreffend. Schon im Verhörungsverfahren ist festgestellt, daß Theodor K. im Betriebe der Beklagten zu Schaden gekommen ist; das Gericht stellt sich auf denselben Standpunkt. — Als Ursache des Absturzes ist das Fehlen der Gerüststange, womit die Streichstange, auf der die Arbeiter standen, am Gerüst hätte befestigt sein müssen, anzusehen. Es fällt dies um so mehr ins Gewicht, als Johann K. die Stange verlangt hatte, allerdings ohne Erfolg. Hierüber ist N. W., der eine Inhaber der beklagten Firma, verantwortlich. Er hätte die Pflicht gehabt, sich von Zeit zu Zeit zu überzeugen, ob die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten wurden. Es hätte ihm hierbei nicht entgehen können, daß die Gerüststange fehlte. Die Übertragung der Aufsichtspflicht an Angestellte kann bei einem großen Neubau, wie dem hier in Rede stehenden, nicht als ausreichend anerkannt werden. Jedenfalls bedarf auch ihre Zuverlässigkeit einer zeitweiligen persönlichen Nachprüfung. — Ein etwaiges eigenes Verschulden des Verunglückten kommt hier nicht in Frage, da die Klägerin nicht die auf sie übergegangenen Rechte des Theodor K., sondern ein eigenes Recht geltend macht. Für die Anwendung des § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt deshalb kein Raum.

Diese Entscheidung wurde von den Beklagten mit der Revision beim Reichsgericht angefochten, von diesem jedoch bestätigt. (Mitteltage VI. 356/17.)

Dr. jur. E. Klamroth.

Gewerkschaftliche Randschau.

Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände. Am 25. und 26. März fand in Berlin eine Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände statt, die an erster Stelle den Geschäfts- und Kassenbericht der Generalkommission entgegennahm. Der gedruckte vorliegende Bericht stellt eine erfreuliche Steigerung der gewerkschaftlichen Mitgliederzahlen von 1006 285 Ende 1916 auf 1 1/4 Millionen Mitglieder am Jahreschluss 1917 fest, woraus sich ergibt, daß trotz der Kriegszeit eine Anzahl neuer Kräfte für die gewerkschaftliche Bewegung gewonnen wurde. Nach dem Kassenbericht betrugen die Jahreserlöse der Generalkommission pro 1917 M. 413 904,81, die Jahresausgaben M. 527 974,09. Der Fehlbetrag von M. 114 069,28 wurde aus dem Vermögen der Generalkommission gedeckt, das von M. 338 217,28 auf M. 224 148 zurückgegangen ist. Auf weitere Einzelheiten des Geschäfts- und Kassenberichts gehen wir in einem besonderen Artikel ein. Der Bericht wurde von Legien in mündlichen Ausführungen ergänzt, die sich auf Verhandlungen mit dem Reichswirtschaftsamt über die Geltendmachung gewerkschaftlicher Forderungen betreffs Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung in den Friedensverträgen, auf die Organisation der Übergangswirtschaft und die Vertretung der Gewerkschaften in derselben, auf den Beitritt zur Gesellschaft für soziale Reform und auf das Ersuchen von Angestellten der Generalkommission um eine abermalige Steuererhöhung erstreckten. Obgleich das Reichswirtschaftsamt geringe Reigung zeigte, die Friedensverträge mit sozialpolitischen Forderungen zu verquiden, hat sich doch der Reichstag fast einstimmig für die Aufnahme solcher Abmachungen in die Friedensverträge ausgesprochen. Dem Beitritt zur Gesellschaft für soziale Reform stimmte die Konferenz zu. Von einer Erziehung zur Generalkommission für den verstorbenen Genossen E. Döblin wurde Abstand genommen. Die Gewährung einer Steuererhöhung wurde mit Rücksicht darauf, daß die vorjährige Gehälterregelung noch nicht ein volles Jahr besteht, bis zur nächsten Vorstandskonferenz zurückgestellt.

Sodann beschäftigte sich die Konferenz mit einer Eingabe, betreffend die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitsvermittlung, über welche Umbreit das einleitende Referat erstattete. Die Generalkommission hat einen vorbereitenden Ausschuss eingesetzt, der für die gesetzliche Regelung eine Reihe von Vorschlägen nebst Begründung ausgearbeitet hat. Der Ausschuss hat sich für eine Zwangsversicherung gegen Arbeitslosigkeit in Anlehnung an die Invalidenversicherung entschieden. Der Versicherungszwang soll sich auf alle Arbeiter und Angestellten bis M. 5000 Jahreseinkommen erstrecken; die Beiträge sollen je zur Hälfte von den Versicherten und deren Arbeitgebern aufgebracht werden. Das Reich zahlt den Arbeitslosenklassen ein Drittel ihrer jährlichen Unterstützungsausgaben hinzu. Für die Beitragserhebung soll ein Zuschlag zu den Invalidenversicherungsbeiträgen festgesetzt und die Ausgabe neuer Marken und Karten auf die der Invalidenversicherung nicht unterliegenden Angestellten mit über M. 2000 Jahreseinkommen vorgesehen werden. Die Versicherungsanstalten haben den für die Arbeitslosenversicherung zu erhebenden Beitragsteil an die Arbeitslosigkeitsklassen abzuführen, von denen je eine Kasse für den Bezirk einer Versicherungsanstalt errichtet wird. Die Arbeitslosigkeitsklassen errichten in allen größeren Gemeinden und in den Kommunalverbänden kleinerer Gemeinden Verwaltungsstellen, denen die Auszahlung der Unterstützung und die Regelung des Verkehrs mit den Arbeitsnachweiser und Berufsvereinen obliegt. Die Berufsvereine mit Arbeitslosenunterstützung sollen möglichst in das Verwaltungsnetz der Arbeitslosenunterstützung eingefügt werden, die Auszahlung der Unterstützung und die Kontrolle der Arbeitslosen übernehmen und vom Reich ebenfalls ein Drittel ihrer eigenen Unterstützungsausgaben zurückerstattet erhalten. Die Reichsarbeitslosenunterstützung soll nach Lohnklassen abgestuft werden, aber mindestens die Hälfte des ord-

üblichen Tagelohnes betragen und längstens bis zur Dauer von 20 Wochen gezahlt werden. Unterstützung wird nicht gewährt bei Arbeitslosigkeit infolge eines Streiks oder einer Aussperrung sowie bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfalls oder Invalidität. Die Unterstützung kommt in Wegfall, wenn dem Arbeitslosen eine seinen Kräften und Fähigkeiten sowie seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit entsprechende Beschäftigung nachgewiesen wird. Doch kann er eine durch Streik oder Aussperrung freigewordene Stelle ablehnen, ebenso eine solche, die den bestehenden Tarifvereinbarungen widerspricht. Die Zeitsche über Arbeitsvermittlung entsprechen denen der Gewerkschaftsgruppen vom März 1915, denen damals auch der Reichstag zugestimmt hat. Einige Uebergangsbestimmungen sollen schließlich bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung dieser Materien die Erwerbslosenhilfe und die Arbeitsvermittlung während der Uebergangswirtschaft sicherstellen.

Der Referent befaßt sich eingehend mit der Frage, ob das vorgezeichnete System der Zwangsversicherung mit den Beschlüssen der Gewerkschaftskongresse vereinbar sei. Er wies nach, daß von dem Stuttgarter Kongressbeschluss (1902), der die staatliche Förderung der gewerkschaftlichen Selbstversicherung verlangte, bis zum Münchner Kongressbeschluss (1914), in dem eine öffentlich-rechtliche, allgemeine, obligatorische Versicherung gefordert wird, eine Modifizierung in der Richtung zur Zwangsversicherung erkennbar sei, in der das Genfer System in die Rolle einer Uebergangsanordnung zurücktrete. Nach dem Kriege könne ein solcher Uebergang angeht der wachsenden Arbeitslosigkeit und der Verantwortlichkeit des Reiches für diese nicht mehr in Frage kommen. Auch dürfe man den Gewerkschaften nicht die Kosten für diese Arbeitslosigkeit aufbürden, sondern es bedürfe der öffentlich-rechtlichen Arbeitslosenfürsorge. Deshalb sei die Zwangsversicherung vorzuziehen. Die Konferenz stimmte den Vorschlägen und der Begründung mit einigen wenigen redaktionellen Änderungen zu. Die Eingabe soll mit den übrigen Gewerkschaftszentralen zum Zwecke gemeinsamer Einreichung an die gesetzgebenden Körperschaften beraten werden. Die Leiterin des Arbeiterinnensekretariats, Fräulein Hanna, erjucht die Vorstände, für die Ausbildung von Funktionärinnen für den weiblichen Fürsorgedienst geeignete weibliche Mitglieder in Vorschlag zu bringen.

Im weiteren beschäftigte sich die Konferenz mit der Organisation der Kriegsteilnehmer und der Kriegsschädigten. Nach einleitenden Darlegungen Legiens sowie nach Mitteilungen des Genossen Baumeister über die Entwicklung des Bundes der Kriegsschädigten und ehemaligen Kriegsteilnehmer, seine Bestrebungen und seinen bevorstehenden Bundestag in Weimar wurde das für und Wider einer Stellungnahme zu diesen Organisationsbestrebungen lebhaft erörtert und schließlich folgende Erklärung gegen zwei Stimmen angenommen:

„Die Konferenz sieht keinen Anlaß, zu dem Bunde der Kriegsschädigten und ehemaligen Kriegsteilnehmer in bestimmtem oder ablehnendem Sinne Stellung zu nehmen. Gegen die Förderung des Bundes durch Gewerkschaftsfunktionäre bestehen keine Bedenken. Eine Verpflichtung in dieser Hinsicht kann jedoch niemand auferlegt werden. Die Entsendung einer Vertretung zu dem einberufenen Bundestag wird der Generalkommission anheimgestellt.“

Die Beteiligung der Gewerkschaften an der vom Reichsausschuss der Kriegsschädigten für die Kriegsschädigten in Aussicht genommenen Sammlung für die Kriegsschädigten war Gegenstand langer Erörterungen. Die Sammlung bezweckt, die Fürsorge für die Kriegsschädigten über die auf das allernotwendigste beschränkte gesetzliche Rentenbemaßung hinaus zu erweitern und auch in Fällen, in denen die amtliche Fürsorge versagt wird, einzugreifen. Die ersten Mittel dieser Art wurden in Unternehmungskreisen in Höhe von 30 Millionen Mark aufgebracht. Der Reichsausschuss wandte sich gegen solche besonderen Sammlungen, weil die Fürsorge für die Kriegsschädigten einheitlich geregelt werden müsse. Die Industriellen übergaben darauf den Fonds an den General von Ludendorff, der ihn dem Reichsausschuss überwies. Angesichts der ungeheuren Kriegssopfer muß jedoch auf weitere Mittel gerechnet werden. Es sollen nunmehr Sammlungen in allen Kreisen der Bevölkerung, auch unter der Arbeiter- und Angestelltenschaft, für die Erhöhung der Kriegsschädigtenfürsorge eingeleitet werden. Nach diesen Darlegungen wurde die Beschlussfassung auf der Konferenz ausgesetzt, um den Gewerkschaftsvorständen Gelegenheit zu eingehender Information und Stellungnahme zu geben. Die Abstimmung soll schriftlich geschehen. Die Statistische Kommission hat einige Änderungen der Gewerkschaftsstatistik in bezug auf die Trennung der Gewerkschaftsausgaben nach männlichen und weiblichen Mitgliedern und hinsichtlich der Vornahme einheitlicher Erhebungen über Arbeitsdauer und Löhne in Fristen von fünf beziehungsweise zehn Jahren vorgeschlagen, denen die Konferenz zustimmte.

Beim letzten Verhandlungspunkt „Verschiedenes“ wurde auf die von der Gesellschaft für soziale Reform für den 14. April dieses Jahres anberaumte sozialpolitische Kundgebung in Berlin hingewiesen und um eine möglichst starke Beteiligung der Gewerkschaften auch außerhalb Berlins ersucht. Zur Sammlung und Bearbeitung der kriegswirtschaftlichen Erfahrungen hat das Reich eine wissenschaftliche Kommission unter Leitung des Staatssekretärs a. D. Dr. Delbrück eingesetzt. Die Kommission wünscht, auch die kriegswirtschaftlichen Erfahrungen der Gewerkschaften in ihre Untersuchungen einzubeziehen und ersucht um Einbringung von Berichten über solche. Die Berichterstattung wird den einzelnen Gewerkschaftsvorständen nahegelegt.

Der Volksbund für Freiheit und Vaterland sucht für sein ständiges Bureau einen Sekretär. Geeignete Meldungen aus Gewerkschaftskreisen werden als besonders erwünscht bezeichnet.

Zum Schluss fand eine Aussprache über die Demobilisierung der Kriegsteilnehmer und die Mitarbeit der Gewerkschaften in Bayern statt, bei welcher auch die Grundsätze der Demobilisierung in Preußen berührt wurden. (Correspondenzblatt der Generalkommission.)

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Keine Einbehaltung der Quittungskarte. Die Quittungskarte zurückzubehalten, ist noch immer ein beliebtes Druckmittel bei Arbeitgeber, wenn sie meinen, daß der Arbeiter unrechtmäßig die Arbeit verläßt. Ganz und gar aber weisen sie es von der Hand, die Quittungskarte dem Arbeiter nachzugeben, wenn dieser etwa ohne sie abgereist ist. Da ist es angebracht, zunächst auf § 1425 der Reichsversicherungsordnung hinzuweisen, wonach niemand eine Quittungskarte wider den Willen des Inhabers zurückbehalten darf. Wer trotzdem Karten zurückbehält, ist dem Berechtigten für Nachteile hieraus verantwortlich. Auf Anfordern des Berechtigten hat auch die Ortspolizeibehörde die Karte abzunehmen und sie dem Berechtigten auszuhandigen.

Aber auch zur Nachsendung der Quittungskarte ist in jedem Falle, auch bei Vertragsbruch, der Arbeitgeber beziehungsweise die Ortspolizeibehörde verpflichtet. Diese Rechtsauffassung hat das Reichsversicherungsamt mit folgenden Ausführungen begründet:

„Die Verpflichtung der Arbeitgeber oder auch der Ortspolizeibehörde, selbst den widerrechtlich aus dem Dienst gegangenen Arbeitern ihre zurückgelassene Quittungskarte auf Anfordern nach ihrem derzeitigen Aufenthalt durch die Post nicht freigemacht nachzusenden, entspricht so sehr dem Standpunkte, den der Gesetzgeber allgemein bezüglich der fürsorglichen Mitwirkung der Arbeitgeber und der Ortsbehörden bei der ordnungsmäßigen Durchführung der öffentlich-rechtlichen Arbeiterversicherung eingenommen hat, daß die ... kleinen Mühen und verschwindend geringen Aufwendungen demgegenüber nicht in Betracht kommen können. Das wird um so mehr gelten können, als das Gesetz die Verwahrung der Karten durch den Arbeitgeber nicht als die Regel ansieht, es aber lediglich die Folge einer solchen Verwahrung ist, wenn die Karte beim Verlassen der Dienststelle zurückbleibt.“

In jedem Falle tut der Arbeiter gut, sich sofort an die Ortspolizeibehörde zu wenden, wenn ihm die Erlangung seiner Quittungskarte Schwierigkeiten macht. Tut er das nicht, so läuft er Gefahr, bei Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vom Gericht in Anwendung des § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches (eigenes Verschulden des Geschädigten) ganz oder doch zum Teil abgewiesen zu werden.

Anzeigen.

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer Verwaltungsstelle Hamburg.

(Sämtliche Bezirke.)

Sonntag, den 21. April, nachmittags 4 Uhr:

Mitgliederversammlung

im Lokale des Herrn Stoppel, Rostocker Straße 50.

Tagesordnung: 1. Abrechnung vom ersten Quartal. 2. Die neu eingerichtete 6. und 7. Beitragsklasse. 3. Aufstellung eines Kandidaten zur Generalversammlung. 4. Bericht vom Krankentassenverband. 5. Verschiedenes.

In Unbetracht der Wichtigkeit des zweiten Punktes der Tagesordnung ist das Erscheinen aller Mitglieder erforderlich. [M. 1,80] Der Vorstand.

Versammlungsanzeiger.

Dienstag, den 16. April:

Friedrichshagen: Bei Witwe Lerche, „Bürgerhalle“.

Verkehrslokale, Herbergen usw.

(Zahresinhalte unter dieser Rubrik bis zu drei Zeilen kosten M. 8, jede weitere Zeile M. 2 mehr. Freie Exemplare werden nicht verabsolgt.)

Berlin. Arbeitsnachweis und Bureau der Bahnhöfe des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen für Berlin und Umg.: 80, Engelstraße 15, 3. Et., Zimmer 60. Fernsprecher Amt Moritzplatz, Nr. 2789. Differenzen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Unfälle sind hier zu melden.

Chemnitz. Bureau und Arbeitsnachweis befinden sich im Posthaus „Hofsaal“, Jüdendauer Straße 152, 1. Et., Zimmer 16. Herberge daf. Verkehrslokale: Volkshaus und „Flauesche Bierhalle“, Gahnstr. 41. Bureaufeld Kollegen sind verpflichtet, ehe sie umziehen, sich im Bureau zu melden. Geöffnet 11—1 Uhr und nachm. 6—7 1/2 Uhr.

Dortmund. Verbandsbureau, Arbeitsnachweis und Herberge im Gewerkschaftshaus, Vestingstraße 82. Bureaufeld und arbeitslose Mitglieder sind verpflichtet, sich im Bureau zu melden. Umzug verboten.

Hamburg. Bureau des Zentralverbandes der Zimmerer Hamburgs und Umgegend: Besenbinderhof 66, Hinterhaus, 1. Stod. Telefon: Gr. 6, 4426. Geöffnet vorm. von 11 bis 1 Uhr, nachm. von 6 bis 7 Uhr. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen der Zimmerer Hamburgs und Umg. sind hier zu melden. Bureaufeld Kameraden haben die Pflicht, bevor sie nach Arbeit umziehen, sich im vorstehend bekanntgegebenen Bureau zu melden. Weitervergeschickte werden dort unentgeltlich verabsolgt.

Hamburg-St. Georg. Verkehrslokal für Bezirk 4 bei Eduard Stoppel, Rostocker Straße 60. Telefon: Gr. 8, 2584. Jeden Sonntag, vormittags von 9 bis 11 Uhr, Beitragsentgegennahme. Versammlungslokal der Zentraltransferte der Zimmerer.

Hamburg-Elmsbüttel. Albert Demke, Verkehrslokal, Bellealliancestr. 45. Jeden Sonnabend Bahlabend. Jeden letzten Sonnabend im Monat Bahlabend der Zentraltransferte. Telefon: Gr. 6, 2782.

Hamburg-Winterhude. Verkehrslokal bei Herrn. Schulz, Marktplatz 16. Telefon: Gr. 6, 1792. Zusammenkunft jeden zweiten Montag im Monat.

Mannheim. Bahlabendbureau: Gewerkschaftshaus F. 4, 2., 3. Et., Zimmer 10 und 11. Telefon 5276. Arbeitsnachweis dortselbst. Sprechstunden täglich von 7 bis 8 1/2 Uhr abends, Sonntags von 11 bis 12 Uhr vormittags. Arbeitslose haben sich von 10 bis 11 Uhr vormittags zur Kontrolle zu melden.

München. Bureau der Bahlstelle und Arbeitsnachweis: Pestalozzistr. 40/44, Gewerkschaftshaus, 8. Stod., Zimmer 64. Telefon 51080. Sprechstunden: Vormittags von 10 bis 12 Uhr, abends (Montags und Freitags) von 6 bis 7 Uhr, Samstags von 8 bis 11 Uhr ununterbrochen. Arbeitslosenmeldung von 10 bis 12 Uhr. Sonntags geschlossen. Zentralherberge: Am Glockenbach 10.